



EVZ Sport AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.23817

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Rapperswil-Jona Lakers - EV Zug (NL) vom 19.03.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** EVZ Sport AG (101144)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Abdelkader Justin**, Spielerkarte-Nr.: 337767
- 4) **Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 23. März 2023 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Justin Abdelkader in einem Spiel vom 19. März 2023 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Justin Abdelkader #89 (EV Zug) steht vor dem Tor der SC Rapperswil-Jona Lakers als er vom Spieler Fabian Meier #11 (SC Rapperswil-Jona Lakers) mehrere Male mit dem Stock gecheckt wird. Beim letzten Crosscheck geht Abdelkader zu Boden. Auf den Videobildern ist zu erkennen, dass Abdelkader bei den vorherigen Crosschecks, welche härter ausgefallen sind noch nicht zu Boden ging. Erst beim letzten, leichteren Crosscheck lässt er sich auf unnatürliche Art und Weise fallen. Dabei knickt er mit seinem rechten Bein ein. Dieses einknicken lässt sich nicht mit dem Crosscheck erklären und ist deshalb nicht nachvollziehbar. Zudem ist ersichtlich, wie sein Blick zum Schiedsrichter geht und er eine Geste mit der rechten Hand macht, um auf die Szene aufmerksam zu machen.*
- In dieser Szene kam es zu einer 2 Minuten Strafe gegen Meier wegen Cross Check.*
- Die Art und Weise, wie Abdelkader beim letzten, leichten Crosscheck sein rechtes Bein einknicken lässt und anwinkelt, sich fallen lässt und eine Geste macht, welche auf die Situation hindeuten soll, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren,

während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Beschuldigte erhält mehrere Cross-Checks in Rücken, was aber keinesfalls sein Verhalten rechtfertigt. Es wäre zu erwarten, dass ein Spieler in einer solchen Situation – wie sie vor dem Tor ständig vorkommt – dagegenhält und höchstens kurz das Gleichgewicht verliert. Dies scheint auch beim Beschuldigten zunächst zuzutreffen. Dabei ist auffällig, dass er, solange die Chance besteht die Scheibe vor dem Tor abzulenken oder dem Goalie die Sicht zu nehmen, durch die Cross-Checks kaum aus dem Gleichgewicht kommt. Erst beim letzten Cross-Check besteht keine unmittelbare Torgefahr mehr und prompt fällt der Beschuldigte hin. Dies obwohl der letzte Check einerseits nicht mit grosser Wucht und andererseits nicht überraschend erfolgt. Der Beschuldigte knickt trotzdem plötzlich weg und fällt hin. Schliesslich versucht er noch den Schiedsrichter auf die Szene aufmerksam zu machen.

Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Solches Verhalten ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 23. März 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch